

# **Wegleitung zum Qualifikationsverfahren**

# **Gärtner/-in EBA**

**1.10.2013**

## I. Allgemeine Informationen und Hinweise

### Art. 1 - Rechtliche Grundlagen

- a) Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)
- b) Verordnung über die berufliche Grundbildung Gärtner/-in EBA (BiVo)
- c) Bildungsplan Gärtner/-in EBA
- d) Kantonales Recht

### Art. 2 - Gültigkeit

<sup>1</sup> Die vorliegende Wegleitung hat für alle Sprachregionen der Schweiz in gleichem Masse Gültigkeit.

<sup>2</sup> Sie wird nach der Stellungnahme der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Gärtner (SKBQ) durch die OdA JardinSuisse verabschiedet.

### Art. 3 - Zweck des Qualifikationsverfahrens

Durch das Qualifikationsverfahren soll festgestellt werden, ob der/die Lernende die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung genannten Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4 - 6 erworben hat.

### Art. 4 - Organe

<sup>1</sup> JardinSuisse ist die vom Bund beauftragte Organisation der Arbeitswelt (OdA) für die Ausbildung der Gärtner/-innen EBA.

<sup>2</sup> Die Prüfungsinhalte werden durch die OdA in Zusammenarbeit mit den regionalen Prüfungsorganisationen erarbeitet.

<sup>3</sup> Die regionalen Prüfungsorganisationen sorgen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Prüfungskanton für eine vorschriftsgemässe Durchführung des Qualifikationsverfahrens.

### Art. 5 - Zulassung

Die Zulassung ist in der BiVo Art. 17 geregelt.

### Art. 6 - Zuständigkeit der kantonalen Prüfungsbehörde

Für unentschuldigtes Fernbleiben, Krankheit/Unfall, Zutritt zu den Prüfungen für Prüfungsbesuche, Aufgebot, Betrug/Verstösse, Ausweispflicht der Kandidaten etc. ist die Prüfungsbehörde des Lehrortkantons zuständig.

## II. Gegenstand, Inhalt und Ablauf des Qualifikationsverfahrens

### Art. 7 – Verweis auf BiVo

Es wird auf die BiVo Gärtner/-in EBA, Art. 18 bis Art. 20 verwiesen:

Art. 18 Gegenstand des Qualifikationsverfahrens

Art. 19 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

Art. 20 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

### Art. 8 – Verweis auf Bildungsplan

Bezüglich Organisation, Qualifikationsbereiche, Erfahrungsnoten, Bewertung der Leistungen und Bestehensnorm und Gewichtung wird auf den Bildungsplan Gärtner/-in EBA, Kapitel D verwiesen.

### **Art. 9 – Qualifikationsbereich: praktische Arbeit (als vorgegebene praktische Arbeit VPA)**

<sup>1</sup> Der Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit basiert auf den Grundlagen der BiVo und des Bildungsplans.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten gehen aus den Anhängen für die Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau<sup>1</sup> und Pflanzenproduktion<sup>2</sup> hervor.

<sup>3</sup> Während der gesamten Dauer der praktischen Arbeit dürfen die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse als Hilfsmittel verwendet werden.

### **Art. 10 – Qualifikationsbereich: Berufskennnisse**

<sup>1</sup> Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse basiert auf den Grundlagen der BiVo und des Bildungsplans.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten gehen aus den Anhängen für die Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau und Pflanzenproduktion hervor.

<sup>3</sup> Die Fragestellung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse basiert auf drei von vier eingereichten Lernberichten.

## **III. Wiederholung, Spezialfall, Ausweise und Titel**

### **Art. 11 - Wiederholung, Spezialfall, Ausweise und Titel**

Es wird auf die BiVo Art. 21 bis 23 verwiesen.

## **IV. Mitteilung der Ergebnisse**

### **Art. 12 - Ergebnisse**

Die Ergebnisse des QV werden durch die kantonalen Behörden mitgeteilt.

### **Art. 13 - Verschwiegenheit**

Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **V. Einsprachen, Beschwerden, Rekurse**

### **Art. 14 - Einsprachen, Beschwerden, Rekurse**

Diese richten sich nach kantonalem Recht und sind erst nach der Verfügung des Gesamtergebnisses möglich.

### **Art. 15 - Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz**

Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz werden den Kandidatinnen und Kandidaten bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt gegeben.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 - Inkrafttretung**

Diese Wegleitung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

### **Art. 17 - Stellungnahme SKBQ und Erlass OdA**

<sup>1</sup> Sie wurde der SKBQ am 1. Oktober 2013 zur Stellungnahme unterbreitet.

<sup>1</sup> Sie wurde am 12. November 2013 durch die OdA erlassen und gilt bis auf Widerruf.

---

<sup>1</sup> Anhang zur Wegleitung QV Gärtner/-in EBA Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

<sup>2</sup> Anhang zur Wegleitung QV Gärtner/-in EBA Fachrichtung Pflanzenproduktion

Aarau, 12. November 2013

**JardinSuisse**  
**Unternehmerverband Gärtner Schweiz**  
**Berufsbildungsrat Gärtner**



Barbara Jenni, Präsidentin